

INHALT

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2013/14.....	59
Inkrafttreten der Hamburgischen Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen	59
Änderung der Stellenanordnung durch Staatsrätebeschluss	64
Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung (HmbLVO-Bildung)	72
Mustergeschäftsordnung für die Schulvorstände an beruflichen Schulen	77
HVV-Großkundenabonnement (GKA)	79
Verfahrensregelung für die Erfassung berufsschulpflichtiger Jugendlicher	79

Hinweis der Rechtsabteilung:

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2013/14

vom 18. Juli 2013 (HmbGVBl. Nr. 31, 26. Juli 2013)

Die Verordnung finden Sie im Internet unter dem Link www.landesrecht-hamburg.de.

31.07.2013

MBISchul 2013, Seite 59

V 36

Die Personalabteilung informiert:

Inkrafttreten der Hamburgischen Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

Der Senat hat am 23. Juli 2013 die Hamburgische Erschwerniszulagenverordnung beschlossen. Sie ist am 1. August 2013 in Kraft getreten.

Die Verordnung übernimmt im Wesentlichen die Regelungen der bisher für Hamburg geltenden Erschwerniszulagenverordnung (des Bundes) und ist den hamburgischen Erfordernissen angepasst.

Es wird um Beachtung der nachstehenden Hinweise gebeten:

1. Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (DuZ)

- Höhe der Zulage

Der Betrag der Zulage für die Zeit an Samstagen zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr wurde vereinheitlicht und auf 0,77 Euro/Stunde festgesetzt (§ 4 Absatz 1 Nr. 2).

- Fortzahlung bei vorübergehenden Dienstunfähigkeit infolge eines sogenannten qualifizierten Dienstunfalles (§ 5)

Die Zulage wird bei Vorliegen der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen insgesamt für längstens 24 Monate weitergewährt.

Der Anwendungsbereich wurde nunmehr auf alle in § 3 Absatz 1 genannten Anspruchsberechtigten erweitert (bisher nur Beamtinnen und Beamten der Vollzugsdienste und des Einsatzdienstes der Feuerwehr).

Die Zulage wird auch im Fall einer Teilnahme an einer stationären Maßnahme in einer Rehabilitationseinrichtung (einschließlich Heilkur) fortgezahlt, so dass Maßnahmen, die nicht während der Zeit einer Dienstunfähigkeit, sondern im Rahmen eines Sonderurlaubs durchgeführt werden, eingeschlossen sind (Abs. 3).

Der Fortzahlungsanspruch ist nicht nur bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit gegeben, sondern ebenfalls, wenn infolge des Unfalls krankheitsbedingt vorübergehend eine andere Tätigkeit aufgenommen wird (Abs. 4).

2. Gemeinsame Vorschriften für die Zulagen in festen Monatsbeträgen

- Bei einer Teilzeitbeschäftigung im Rahmen eines Sabbatjahrmodells werden die Erschwerniszulagen in festen Monatsbeträgen im Umfang der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gewährt. Im Freistellungszeitraum erfolgt also keine Zulagenzahlung.

Nachfolgend ist die Hamburgische Erschwerniszulagenverordnung aufgeführt.

30.07.2013

MBISchul 2013 Seite 59

V 438/114-39.3/1

Hamburgische Verordnung
über die Gewährung von Erschwerniszulagen
(Hamburgische Erschwerniszulagenverordnung – HmbEZuVO)

Vom 23. Juli 2013

Auf Grund von § 58 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 5. März 2013 (HmbGVBl. S. 79), wird verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen und Anwärterbezügen. Durch eine Erschwerniszulage wird ein mit der Erschwernis verbundener Aufwand mit abgegolten.

§ 2

Ausschluss einer Erschwerniszulage
neben einer Ausgleichszulage

Ist die Gewährung einer Erschwerniszulage neben einer anderen Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der anderen Zulage gewährte Ausgleichszulage, solange diese noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist.

Abschnitt 2

Einzel abzugeltende Erschwernisse

Unterabschnitt 1

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern und Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, wenn sie mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden. Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern vermindert sich der in Satz 1 bezeichnete Umfang des zu leistenden Dienstes zu ungünstigen Zeiten im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit.

(2) Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen,
2. an Samstagen nach 13.00 Uhr,
3. an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; sowie am 24. und 31. Dezember nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen,
4. an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(3) Zulagefähig sind nur Zeiten einer tatsächlichen Dienstausübung; Bereitschaftsdienst, der zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist voll zu berücksichtigen. Wachdienst ist nur zulagefähig, wenn er mit mehr als 24 Stunden im Kalendermonat zu ungünstigen Zeiten geleistet wird.

(4) Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten gehören nicht der Dienst während Übungen, Reisezeiten bei Dienstreisen und die Rufbereitschaft.

(5) Rufbereitschaft im Sinne von Absatz 4 ist das Bereithalten der oder des hierzu Verpflichteten in ihrer oder seiner Häuslichkeit (Hausrufbereitschaft) oder das Bereithalten an einem von ihr oder ihm anzuzeigenden und dienstlich genehmigten Ort ihrer oder seiner Wahl (Wahlrufbereitschaft), um bei Bedarf zu Dienstleistungen sofort abgerufen werden zu können. Beim Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft gilt als Häuslichkeit die Gemeinschaftsunterkunft.

§ 4

Höhe und Berechnung der Zulage

(1) Die Zulage beträgt für Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 2,98 Euro je Stunde,
2. an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 0,77 Euro je Stunde,
3. im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 1,28 Euro je Stunde.

(2) Für Dienst über volle Stunden hinaus wird die Zulage anteilig gewährt.

§ 5

Fortzahlung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit

(1) Bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten infolge

1. eines Dienstunfalls, bei dem die besonderen Voraussetzungen des § 41 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBeamtVG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am 5. März 2013 (HmbGVBl. S. 79, 80), in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind, ohne dass es jedoch erforderlich ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Lebensgefahr bei Ausübung der Diensthandlung kannte, oder
2. eines bei einer besonderen Verwendung im Ausland oder im dienstlichen Zusammenhang damit erlittenen Unfalls, der auf vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist, ohne dass

die sonstigen Voraussetzungen des § 35 HmbBeamtVG vorliegen müssen,

wird die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten weitergewährt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Fortzahlung der Erschwerniszulage ist der Durchschnitt der Zulage der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist.

(3) Nimmt die Beamtin oder der Beamte aufgrund einer Erkrankung infolge eines Unfalls nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 an einer stationären Maßnahme in einer Rehabilitationseinrichtung (einschließlich Heilkur) teil, für die Sonderurlaub gewährt wird, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Erhält die Beamtin oder der Beamte aufgrund einer Erkrankung infolge eines Unfalls nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 vorübergehend eine andere Verwendung, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Wird in der anderen Verwendung ebenfalls Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet, wird die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach Absatz 2 gewährt, soweit sie höher ist.

(5) Die Zulage wird insgesamt längstens für 24 Monate weitergewährt.

§ 6

Ausschluss der Zulage

(1) Die Zulage wird nicht gewährt neben

1. einer Zulage nach § 53 HmbBesG (Sicherheitszulage),
2. einer Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst (§ 64 HmbBesG),
3. Auslandsdienstbezügen (§ 66 HmbBesG).

(2) Die Zulage entfällt oder sie verringert sich, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten auf andere Weise als mit abgegolten oder ausgeglichen gilt.

Unterabschnitt 2

Zulage für Tauchtätigkeit

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten eine Zulage für Tauchtätigkeiten.

(2) Tauchtätigkeiten sind Übungen oder Arbeiten im Wasser

1. im Tauchanzug ohne Tauchgerät,
2. mit Tauchgerät.

Zu den Tauchtätigkeiten gehören auch Übungen oder Arbeiten in Pressluft (Druckkammern, Druckluftbaustellen).

§ 8

Höhe der Zulage

(1) Die Zulage für Tauchtätigkeit nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 beträgt je Stunde 2,76 Euro.

(2) Die Zulage für Tauchtätigkeit nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 beträgt je Stunde Tauchzeit bei einer Tauchtiefe bis zu 5 Metern 11,45 Euro,
von mehr als 5 Metern 13,89 Euro,
von mehr als 10 Metern 17,26 Euro,
von mehr als 15 Metern 22,23 Euro.

Bei Tauchtiefen von mehr als zwanzig Metern erhöht sich die Zulage für je fünf Meter weiterer Tauchtiefe um 4,44 Euro je Stunde Tauchzeit.

(3) Die Zulage nach Absatz 2 erhöht sich für Tauchtätigkeit

1. in Strömung mit Stromschutz gleich welcher Art um 15 vom Hundert,
2. in Strömung ohne Stromschutz um 30 vom Hundert,
3. in Seewasserstraßen oder auf offener See um 25 vom Hundert,
4. in Binnenwasserstraßen bei Lufttemperaturen von weniger als 3 Grad Celsius um 25 vom Hundert.

(4) Die Zulage für Tauchtätigkeit nach § 7 Absatz 2 Satz 2 beträgt je Stunde ein Drittel der Sätze nach Absatz 2.

§ 9

Berechnung der Zulage

(1) Die Zulage wird nach Stunden berechnet. Die Zeiten sind für jeden Kalendertag zu ermitteln, und das Ergebnis ist zu runden. Dabei bleiben Zeiten von weniger als zehn Minuten unberücksichtigt; Zeiten von zehn bis dreißig Minuten werden auf eine halbe Stunde, von mehr als dreißig Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet.

(2) Tauchzeit ist die Zeit unter Wasser. Als Tauchzeit gilt auch

1. für das Tauchen mit Tauchgerät die Zeit unter der Atemmaske,
2. bei Übungen oder Arbeiten in Pressluft die Zeit von Beginn des Einschleusens bis zum Ende des Ausschleusens.

Unterabschnitt 3

Zulagen für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen

§ 10

Zulage für den Umgang mit Munition mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad

Beamtinnen und Beamte erhalten für das Laborieren, Delaborieren oder Untersuchen von Munition und Munitionskomponenten mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad, insbesondere von unbekannter, beanstandeter oder belasteter Munition, eine Zulage. Die Tätigkeit muss von der Beamtin oder dem Beamten selbst ausgeübt werden. Die Zulage beträgt für jeden Tag, an dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, 3,83 Euro. Bei einem Umfang der Tätigkeit von mehr als sechs Stunden täglich erhöht sich die Zulage für jede weitere volle Stunde um 0,77 Euro, höchstens jedoch bis zu 7,68 Euro.

§ 11

Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfung und Sprengstoffermittlung

(1) Beamtinnen und Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Sprengstoffentschärferin oder zum Sprengstoffentschärfer, deren ständige Aufgabe das Prüfen, Entschärfen und Beseitigen unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen ist, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt 25,56 Euro für jeden Einsatz im unmittelbaren Gefahrenbereich, der erforderlich wird, um verdächtige Gegenstände einer näheren Behandlung zu unterziehen. Unmittelbarer Gefahrenbereich ist der Wirkungsbereich einer möglichen Explosion oder eines Brandes. Die Behandlung umfasst insbesondere

1. optische, akustische, elektronische und mechanische Prüfung auf Spreng-, Zünd- und Brandvorrichtungen,
2. Überwinden von Sprengfallen, Öffnen von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen, Trennen der Zündkette, Unterbrechen der Zündauslösvorrichtung, Neutralisieren, Phlegmatisieren,
3. Vernichten, Transportvorbehandlung, Verladen, Transportieren der unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen oder ihrer Teile.

Die Zulage darf den Betrag von 383,40 Euro im Monat nicht übersteigen.

(2) Besondere Schwierigkeiten bei dem Unschädlichmachen oder Delaborieren von Spreng- und Brandvorrichtungen oder ähnlichen Gegenständen, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten, können mit einer Erhöhung der Zulage auf bis zu 255,65 Euro für jeden Einsatz abgegolten werden.

(3) Beamtinnen und Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Sprengstoffermittlerin oder zum Sprengstoffermittler, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Sprengstoffermittlerin oder Sprengstoffermittler mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, erhalten eine Zulage von 15,34 Euro je Einsatz. Der Umgang umfasst insbesondere Sicherstellung, Asservierung und Transport. Die Zulage darf den Betrag von 230,10 Euro im Monat nicht übersteigen.

(4) Die Zulagen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen den Gesamtbetrag von 818,07 Euro im Monat nicht übersteigen.

Abschnitt 3

Zulageninfesten Monatsbeträgen

Unterabschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

§ 12

Entstehung des Anspruchs, Anspruch bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit der tatsächlichen Aufnahme der zulageberechtigenden Verwendung und erlischt mit deren Beendigung, soweit in den §§ 13 bis 17 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Besteht der Anspruch auf die Zulage nicht für einen vollen Kalendermonat und sieht die Zulageregelung eine tagesweise Abgeltung nicht vor, wird nur der Teil der Zulage gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Zulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit, die sich in Zeiten der Beschäftigung und Zeiten der Freistellung aufteilt, wird die Zulage entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gewährt (§ 7 Absatz 2 HmbBesG).

§ 13

Unterbrechung der zulageberechtigenden Verwendung

(1) Bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Verwendung wird die Zulage nur weitergewährt im Falle

1. eines Erholungsurlaubs,
2. eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge,
3. einer Erkrankung,
4. einer Teilnahme an einer stationären Maßnahme in einer Rehabilitationseinrichtung (einschließlich Heilkur),

5. einer Dienstbefreiung,
 6. einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
 7. einer Dienstreise,
- der Beamtin oder des Beamten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2 bis 7 wird die Zulage weitergewährt bis zum Ende des Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt.

(3) Bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Verwendung durch Erkrankung oder Rehabilitationsmaßnahme (Absatz 1 Nummern 3 und 4), die auf einem Dienstunfall beruht, wird die Zulage bis zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt, weitergewährt.

(4) Bei Unterbrechungen der zulageberechtigenden Verwendung durch Erkrankung oder Rehabilitationsmaßnahme (Absatz 1 Nummern 3 und 4), die auf einem Dienstunfall beruhen, bei dem die Voraussetzungen des § 41 HmbBeamVG erfüllt sind, ohne dass es erforderlich ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Lebensgefahr bei Ausübung der Diensthandlung kannte, wird die Zulage längstens für 24 Monate weitergewährt.

Unterabschnitt 2

Einzelne Zulagen

§ 14

Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten eine Wechselschichtzulage von 102,26 Euro monatlich, wenn sie ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt sind, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird) vorsieht, und sie dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leisten. Zeiten eines Bereitschaftsdienstes gelten nicht als Arbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Beamtinnen und Beamte erhalten, wenn sie ständig Schichtdienst zu leisten haben (Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht),

1. eine Schichtzulage von 61,36 Euro monatlich, wenn sie die Voraussetzungen für eine Wechselschichtzulage nach Absatz 1 nur deshalb nicht erfüllen, weil nach dem Schichtplan eine zeitlich zusammenhängende Unterbrechung des Dienstes von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder sie durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leisten,
2. eine Schichtzulage von 46,02 Euro monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden geleistet wird,
3. eine Schichtzulage von 35,79 Euro monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muss im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies für die Beamtin oder den Beamten günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Schichtplan (Dienstplan) eine Unterscheidung zwischen Volldienst und Bereitschaftsdienst nicht vorsieht. Sie finden keine Anwendung auf Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie auf Beamtinnen und Beamte, die

1. Auslandsdienstbezüge (§ 66 HmbBesG) erhalten oder
2. auf Schiffen und schwimmenden Geräten tätig sind, wenn die dadurch bedingte besondere Dienstplangestaltung bereits anderweitig berücksichtigt ist.

(4) Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten vermindert sich der in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bezeichnete Umfang der zu leistenden Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit.

(5) Die Erschwerniszulagen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur zur Hälfte gewährt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch besteht auf eine Stellenzulage nach § 49, § 50 oder § 53 HmbBesG.

(6) Die Erschwerniszulagen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur zu 75 vom Hundert gewährt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Stellenzulage nach § 51 HmbBesG besteht.

§ 15

Zulage für besondere polizeiliche Einsätze

(1) Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die ständig für besondere polizeiliche Einsätze

1. in einem Mobilen Einsatzkommando oder in einem Spezialeinsatzkommando,
2. in der Spezialeinheit Personen- und Veranstaltungsschutz,
3. in den Spezialeinheiten Operative Technik und Operative Telekommunikationsüberwachung oder
4. unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) als Verdeckte Ermittlerinnen oder Verdeckter Ermittler

verwendet werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 153,39 Euro monatlich.

(2) Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 54 HmbBesG und einer Zulage nach § 16 dieser Verordnung gewährt.

(3) Im Falle einer Abordnung einer Beamtin oder eines Beamten nach § 14 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesO A/B) in der Fassung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1436), zuletzt geändert am 3. Juli 2013 (BGBl. I S. 1978, 1979), in der jeweils geltenden Fassung die Zulage nur gewährt, soweit sie unter Hinzurechnung der Stellenzulage nach § 49 HmbBesG den Betrag der Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen BBesO A/B übersteigt.

§ 16

Zulage für Luftfahrzeugbesatzungen der Polizei

(1) Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die als Luftfahrzeugführerin, Luftfahrzeugführer, Flugtechni-

kerin oder Flugtechniker als ständige Luftfahrzeugbesatzungen verwendet werden, erhalten eine Zulage.

(2) Die Zulage erhalten auch Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die aus dienstlicher Notwendigkeit als nichtständige Luftfahrzeugbesatzung zum Mitfliegen verpflichtet sind und mindestens zehn Flüge im laufenden Kalendermonat nachweisen. Eine Anrechnung von Flügen aus anderen Kalendermonaten und von Reiseflügen ist nicht zulässig.

(3) Die Zulage beträgt monatlich in der Verwendung als

1. Luftfahrzeugführerin und Luftfahrzeugführer oder Flugtechnikerin und Flugtechniker jeweils mit Zusatzqualifikation 176,40 Euro,
2. Luftfahrzeugführerin und Luftfahrzeugführer oder Flugtechnikerin und Flugtechniker jeweils ohne Zusatzqualifikation 132,94 Euro,
3. nichtständige Luftfahrzeugbesatzung (Absatz 2) 46,02 Euro.

Zusatzqualifikation im Sinne von Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere Instrumentenflugberechtigung sowie die abgeschlossene Ausbildung im Umgang mit Bildverstärkerbrille oder Wärmebildkamera.

§ 17

Zulage für die Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten, wenn sie als Feuerwerkerin oder Feuerwerker oder als Hilfskräfte in Munitionsräumgruppen zur Beseitigung von Munition und anderen Sprengkörpern eingesetzt werden, eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich höchstens 398,81 Euro für den Feuerwerkerinnen und Feuerwerker, sofern sie bzw. er selbst Munition und Sprengkörper entschärft, für die Hilfskräfte höchstens 281,21 Euro. Die Beamtinnen und Beamten müssen 135 oder mehr Arbeitsstunden im Kalendermonat im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sein. Sinkt die Zahl der Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich im Kalendermonat um mehr als 30, so verringert sich die Zulage für jede Stunde, die an 135 Stunden fehlt, um 1/135.

(2) Eine Tätigkeit im unmittelbaren Gefahrenbereich nach Absatz 1 ist das Suchen, Prüfen, Entfernen, Entschärfen, Sprengen oder Zerlegen von Munition oder Munitionsteilen sowie deren Transport.

(3) Für die Entschärfung von Bomben mit Langzeitzündern oder für sonstige besonders schwierige Entschärfungen mit außergewöhnlichem Gefahrenmoment oder für den Transport nicht entschärfter Bomben mit Langzeitzündern und Ausbausperre kann die Zulage nach Absatz 1 um einen Betrag bis zu 255,65 Euro erhöht werden.

Abschnitt 4

Schlussbestimmung

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. Juli 2013.

Die Personalabteilung informiert:

Änderung der Stellenanordnung durch Staatsrätebeschluss

Die Staatsräte haben in ihrer Sitzung am 29. April 2013 über Anpassungen der Ausnahmenkataloge in den Anlagen 1 und 2 zur Anordnung über Stellenmitteilungen und Stellenausschreibungen für die hamburgische Verwaltung vom 06.11.2012 (Senatsdrucksache 2012/2337) entschieden.

Das Staatsrätekollegium hat sich dabei an der Zielsetzung orientiert, freie bzw. frei werdende Stellen grundsätzlich mit internen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu besetzen und insofern eine Ausweitung von Ausnahmetatbeständen nur sehr restriktiv zu handhaben. Maßgabe war hierbei, dass es sich um in nennenswertem Umfang zu realisierende Bedarfe handelt, die definitiv nicht aus dem internen Arbeitsmarkt gedeckt werden können.

Nachfolgend sind sowohl die vollständige Stellenanordnung als auch die zugehörigen neugefassten Anlagen 1 und 2 zur Stellenanordnung abgedruckt:

Für Änderungen speziell für den Bereich der BSB siehe

- Anlage 1 zur Stellenanordnung Ziffer 2.17 und 2.18 sowie
- Anlage 2 zur Stellenanordnung Ziffer 25.

* * *

Anordnung über Stellenmitteilungen und Stellenausschreibungen für die hamburgische Verwaltung vom 06.11.2012

Die Anordnung über Stellenmitteilungen und Stellenausschreibungen für die Beschäftigten der hamburgischen Verwaltung vom 16. August 2011 (Drs. 2011/01421) wird durch diese Anordnung ersetzt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Leitsätze.....	65
II.	Organisatorischer Geltungsbereich.....	65
III.	Begriffsbestimmungen	65
IV.	Stellenmeldung und Stellenausschreibungen	65
V.	Generelle Ausnahmen	66
VI.	Ausnahmen im Einzelfall.....	66
VII.	Nachwuchskräfte und Auszubildende sowie Teilnehmer an bedarfsorientierten Qualifizierungsmaßnahmen	66
VIII.	Meldung strukturell und individuell mobiler Beschäftigter	67
IX.	Anforderungen an eine Stellenausschreibung	67
X.	Vorschlagsrecht und Zustimmungsvorbehalt des Personalamtes bei der Besetzung von Stellen bis Besoldungsgruppe A 14 bzw. Entgeltgruppe 14	67
XI.	Zustimmungsvorbehalt des Personalamtes bei der Besetzung von Stellen ab Besoldungsgruppe A 15 bzw. ab Entgeltgruppe 15 der Laufbahn der Allgemeinen Dienste	67
XII.	Beteiligung der Bezirksaufsichtsbehörde und der Fachbehörden bei der Besetzung von Dezernats- und Fachamtsleitungen der Bezirksämter.....	68
XIII.	Umgang mit befristeten Einstellungen und befristet Beschäftigten	68
XIV.	Anreizsystem	68
XV.	Erstattung von Entgeltgruppendifferenzen	68
XVI.	Übergangsbestimmungen.....	68
XVII.	Inkrafttreten und Geltungsdauer	68

Anlage 1 zur Stellenanordnung (gesondertes Dokument in der jeweils gültigen Fassung)

Generelle Ausnahmen vom Geltungsbereich der Stellenanordnung

Anlage 2 zur Stellenanordnung (gesondertes Dokument in der jeweils gültigen Fassung)

Generelle Ausnahmen von der Beschränkung der Personalauswahl auf den internen Arbeitsmarkt

I. Leitsätze

- 1) Stellen werden grundsätzlich mit Beschäftigten des internen Arbeitsmarktes der Freien und Hansestadt Hamburg besetzt.
- 2) Strukturell mobilen und ihnen gleichgestellten Beschäftigten soll ein möglichst reibungsloser Übergang in vorzugsweise ausfinanzierte Tätigkeitsfelder der Behörden und Ämter ermöglicht werden. Die Möglichkeit, Stellenbesetzungsverfahren auf wertgleiche Umsetzungen, Abordnungen oder Versetzungen für diesen Personenkreis zu begrenzen, soll daher verstärkt genutzt werden. Dabei haben strukturell mobile Beschäftigte Vorrang.
- 3) Darüber hinaus unterstützen alle Behörden und Ämter auch die Förderung der individuellen Mobilität.

II. Organisatorischer Geltungsbereich

- 1) Die Stellenanordnung gilt für die Kernverwaltung (Einzelpläne) sowie für die Landesbetriebe und Sondervermögen nach § 26 LHO und für nettoveranschlagte Einrichtungen nach § 15 Abs. 2 LHO der Freien und Hansestadt Hamburg.

Diese Organisationsbereiche bilden den **internen Arbeitsmarkt**.

- 2) Rechtlich verselbstständigte Betriebe und Unternehmen zählen – soweit sich aus dieser Anordnung nicht etwas anderes ergibt – nicht zum internen Arbeitsmarkt, selbst wenn die Freie und Hansestadt Hamburg Beteiligungen hält.

III. Begriffsbestimmungen

- 1) Der Begriff „Beschäftigte“ im Sinne dieser Anordnung umfasst Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte.
- 2) Der Begriff „Behörden“ im Sinne dieser Anordnung umfasst alle Fachbehörden i. S. d. § 4 Abs. 2 Hmb-VerwBehG mit den ihnen jeweils zugeordneten Landesbetrieben und nettoveranschlagten Einrichtungen.
- 3) Der Begriff „Ämter“ im Sinne dieser Anordnung umfasst alle Senatsämter mit den ihnen jeweils zugeordneten Einrichtungen sowie die Bezirksämter.
- 4) Strukturell mobile Beschäftigte sind alle unbefristet Beschäftigten, deren Aufgaben und Dienstposten aufgrund einer Maßnahme im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung und/oder Konsolidierungspflicht wegfallen. Erfasst werden zudem Beschäftigte, die zugesicherte Rückkehrrechte zur FHH nutzen oder einem Übergang bei Ausgliederungen rechtmäßig widersprochen haben.

- 5) Strukturell mobilen gleichgestellte Beschäftigte sind

- Beschäftigte, die Anspruch auf entgeltgruppengerechte Beschäftigung haben, der von der Dienststelle nicht erfüllt werden kann (z. B. im Rahmen einer übertariflichen Maßnahme nicht entgeltgruppengerecht eingesetzte Beschäftigte, aus Beurlaubungen zurückkehrende Beschäftigte oder Beschäftigte, die nach vorübergehend genehmigter bzw. vereinbarter Teilzeitbeschäftigung in die Vollzeit zurückkehren),
- Beschäftigte, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr in ihrem ursprünglichen Tätigkeitsbereich eingesetzt werden können, wie z. B. vollzugsdienstunfähige, begrenzt dienstfähige oder solche Beamtinnen und Beamte, die zur Vermeidung der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand in anderen Bereichen eingesetzt werden sollen,
- Beschäftigte, die an einer vom Personalamt konzipierten und zentral gesteuerten Qualifizierungsmaßnahme für besondere Bedarfsefelder teilgenommen haben.

Als strukturell mobilen gleichgestellte Beschäftigte gelten auch Rückkehrerinnen und Rückkehrer bei f & w fördern und wohnen AöR, denen bereits auf Grund des Staatsrätebeschlusses vom 29.09.2008 ein Bewerbungsrecht auf Stellen des internen Arbeitsmarktes der hamburgischen Verwaltung eingeräumt wurde und die insoweit vom geregelten Einstellungsverfahren ausgenommen worden sind.

Um zusätzliche Gruppen aufzunehmen, haben die Behörden und Ämter die Möglichkeit, entsprechende Anträge an das Personalamt zu richten. Das Personalamt führt eine Entscheidung des Staatsrätekollegiums herbei.

- 6) Individuell mobile Beschäftigte kennzeichnet die persönliche Motivation zu beruflicher Veränderung und/oder Weiterentwicklung. Sie nutzen dabei insbesondere die Möglichkeit zu wertgleichen Wechseln innerhalb der hamburgischen Verwaltung.

IV. Stellenmeldung und Stellenausschreibungen

- 1) Alle planbar zu besetzenden Stellen, die der Ausschreibungspflicht nach dieser Stellenanordnung unterliegen und nicht bereits durch behördeninterne gleichwertige Umsetzung, Abordnung oder Versetzung besetzt werden können, werden unabhängig von ihrer Wertigkeit dem Personalamt sofort, mindestens aber drei Monate vor ihrer Wiederbesetzbarkeit gemeldet und nach erfolgloser Prüfung des Vorschlagsrechts (Abschnitt X Absatz 1) durch das Personalamt im Intranet und Internet ausgeschrieben.

- 2) Die Ausschreibung kann auf wertgleich eingestufte Beschäftigte des internen Arbeitsmarktes beschränkt werden (sogenannte zielgruppenspezifische Ausschreibung).
- 3) In den Fallkonstellationen
 - Vergabe von Amtszulagen für herausgehobene Funktionen im Rahmen von Quotenregelungen nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz (HmbBesG)
 - Besetzungen neu bewerteter Dienstposten („Stellenhebungen“)
 - Besetzungen der Beförderungsämtler bei „Stellenbündelungen“ in den BesGr. A9/A10 bzw. A 13/A 14

haben die Behörden und Ämter die Möglichkeit, Stellenausschreibungen auf den eigenen Bereich gemäß Abschnitt III Absätze 2 und 3 zu beschränken.
- 4) Die Behörden und Ämter erhalten bis zum 31.12.2013 die Möglichkeit, Stellenausschreibungen bis einschließlich A 15 / E15 ausnahmsweise auf den eigenen Bereich gemäß Abschnitt III Absätze 2 und 3 zu beschränken, wenn die Beschränkung einen Stellenabbau und die Reduzierung von Vollzeitäquivalenten zur Folge hat. Die Ausschreibung wird behördenintern erst veröffentlicht, nachdem sie vom Personalamt freigegeben wurde.
- 5) Vom Personalamt entwickelte Formblätter in der aktuellen Fassung sind zu nutzen.
- 6) Sofern die Behörde im Rahmen von Stellenbesetzungsverfahren im Ausnahmefall Dienstleistungen von externen Personaldienstleistern in Anspruch nehmen möchte, ist dies mit dem Personalamt abzustimmen.

V. Generelle Ausnahmen

- 1) Die in der Anlage 1 zur Stellenanordnung aufgeführten Organisationsbereiche und Berufsgruppen werden vom Geltungsbereich der Stellenanordnung nicht erfasst.
- 2) Die in der Anlage 2 zur Stellenanordnung aufgeführten Organisationsbereiche und Berufsgruppen unterliegen grundsätzlich den Regelungen der Stellenanordnung, aber nicht der Beschränkung der Bewerberauswahl auf den internen Arbeitsmarkt.
- 3) Die Ausnahmekataloge werden jährlich auf ihre Aktualität überprüft. Um zusätzliche Organisationsbereiche und Berufsgruppen aufzunehmen, haben die Behörden und Ämter die Möglichkeit, entsprechende Anträge an das Personalamt zu richten. Das Personalamt führt eine Entscheidung des Staatsrätekollegiums über zu streichende und zusätzlich hinzuzufügende Ausnahmen herbei.
- 4) Die Einstellung von externen schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Bewerbern, die nach dem SGB IX bevorrechtigt sind, bleibt weiterhin möglich.
- 5) Ein Personaltausch mit anderen Dienstherren ist Einzelfall möglich, wenn es sich um einen wertgleichen Wechsel der Beamtin bzw. des Beamten handelt.

- 6) Unbefristet Beschäftigte der FHH, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung für eine Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber / Dienstherrn auf eigenen Wunsch aus dem Dienst der FHH ausscheiden, haben vom Zeitpunkt ihres Ausscheidens an für einen Zeitraum von acht Jahren ein Bewerbungsrecht auch auf Stellenausschreibungen, die auf den internen Arbeitsmarkt der Freien und Hansestadt Hamburg beschränkt sind.

VI. Ausnahmen im Einzelfall

- 1) Über Ausnahmen für Stellen ab der Besoldungsgruppe A 15 bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L entscheidet der Senat.
- 2) Über Ausnahmen für Stellen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L entscheidet der für das Personalamt zuständige Staatsrat.
- 3) Abweichend von Absatz 1 und 2 entscheidet über Ausnahmen von Abschnitt IV Absatz 3 die Staatsrätin bzw. der Staatsrat der jeweils zuständigen Behörde bzw. des jeweils zuständigen Amtes.

VII. Nachwuchskräfte und Auszubildende sowie Teilnehmer an bedarfsorientierten Qualifizierungsmaßnahmen

Die Rekrutierung von Nachwuchskräften und Auszubildenden in die Ausbildungsgänge aller Laufbahnen wird weiterhin gewährleistet, um einen ausgewogenen Aufbau der Altersstruktur in der Verwaltung sicherzustellen und auf die Anforderungen der Zukunft unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung vorbereitet zu sein.

Zu den Nachwuchskräften gehören alle Personen, die eine Ausbildung oder eine Einführungszeit in der hamburgischen Verwaltung abgeschlossen haben – unabhängig von ihrem Rechtsverhältnis und von ihrer Bezeichnung.

Flankierend konzipiert das Personalamt gemeinsam mit dem ZAF bedarfsgerechte Qualifizierungsmaßnahmen für Tätigkeitsfelder, für die kein geeignetes FHH-internes Personal vorhanden ist.

Von der Stellenanordnung generell ausgenommen sind insofern Stellen für:

- Nachwuchskräfte im Anschluss an ihre Ausbildung (Übernahme),
- Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Public Management an der HAW,
- Regierungsrätinnen und -räte im unmittelbaren Anschluss an die Einführungsphase,
- Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte aller Laufbahngruppen,
- Bewerberinnen und Bewerber für die erste Verwendung nach Abschluss eines Traineeprogramms der Freien und Hansestadt Hamburg
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an zentral gesteuerten Qualifizierungsmaßnahmen für besondere Bedarfswelder.

VIII. Meldung strukturell und individuell mobiler Beschäftigter

- 1) Die Verantwortung für strukturell mobile und ihnen gleichgestellte Beschäftigte liegt bei der Beschäftigungsbehörde.
- 2) Die Behörden und Ämter sind verpflichtet, dem Personalamt ihre von strukturellen Veränderungen betroffenen Beschäftigten, deren Aufgabe oder Dienstposten wegfällt, umgehend, spätestens drei Monate, nachdem mit der Umsetzung der strukturellen Maßnahme begonnen wurde, namentlich zu benennen. Ein Beschäftigtenprofil und eine aktuelle Beurteilung sind mit der jeweiligen Personalakte zu übermitteln.
- 3) Bei strukturell mobilen gleichgestellten Beschäftigten unterstützt das Personalamt die Vermittlungsbemühungen der Behörden und Ämter auf deren Wunsch. Im Gegensatz zu den strukturell mobilen Beschäftigten besteht demnach keine Meldepflicht.
- 4) Zur Förderung der individuellen beruflichen Mobilität in der hamburgischen Verwaltung unterstützt das Personalamt die Beschäftigten bei der Suche nach einer neuen beruflichen Perspektive.
- 5) Vom Personalamt entwickelte Formblätter in der aktuellen Fassung sind zu nutzen.

IX. Anforderungen an eine Stellenausschreibung

- 1) Die Ausschreibung enthält Aussagen über die zu besetzende Stelle, die Besoldungs- und/oder Entgeltgruppe, eine Beschreibung des Aufgabengebiets und des Anforderungsprofils sowie Angaben zur Teilzeiteignung und Teilbarkeit.
- 2) In den Anforderungsprofilen wird zwischen konstitutiven und wünschenswerten Anforderungen unterschieden. Die konstitutiven Anforderungen (z. B. erforderliche Ausbildung, Fachkenntnisse, Führungserfahrung) sind nicht zu eng zu fassen und grundsätzlich auf die erforderlichen Mindestanforderungen zu beschränken. Bewerberinnen und Bewerber sind auch dann als geeignet für eine zu besetzende Stelle anzusehen, wenn spezifisches Wissen sowie besondere persönliche Kompetenzen voraussichtlich in angemessener Zeit über eine gezielte Einarbeitung und Qualifizierung erworben werden können. Das Personalamt wird auf die Einhaltung dieser Anforderungen hinwirken.
- 3) Teilzeitbeschäftigten sind die gleichen Chancen zur beruflichen Entwicklung einzuräumen wie Vollzeitbeschäftigten. Die Ausschreibungen sind entsprechend zu formulieren.

X. Vorschlagsrecht und Zustimmungsvorbehalt des Personalamtes bei der Besetzung von Stellen bis Besoldungsgruppe A 14 bzw. Entgeltgruppe 14

- 1) Das Personalamt kann im Vorfeld von Stellenausschreibungen mobiles Personal im Wege der wertgleichen Umsetzung, Versetzung oder Abordnung vorschlagen.
- 2) Für ausgeschriebene Stellen kann das Personalamt geeignete strukturell mobile und ihnen gleichgestellte Beschäftigte vorschlagen. Dies gilt nicht für Stellen nach Abschnitt IV Absatz 3. Für nach Abschnitt IV Absatz 4 ausgeschriebene Stellen kann das Personalamt geeignete strukturell mobile und ihnen gleichgestellte Beschäftigte nur im Wege der wert-

gleichen Umsetzung, Versetzung oder Abordnung vorschlagen.

- 3) Hat das Personalamt strukturell mobile oder ihnen gleichgestellte Beschäftigte vorgeschlagen, ist es an allen Stufen des Auswahlverfahrens zu beteiligen. Im Zuge von Stellenausschreibungsverfahren fertigt die ausschreibende Behörde eine Übersicht über die eingegangenen Bewerbungen an und sendet diese an das Personalamt. Die Auswahl der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber ist mit dem Personalamt abzustimmen. Termine für Vorstellungsgespräche sind rechtzeitig mit dem Personalamt zu vereinbaren.
- 4) Die Behörde trifft die Auswahlentscheidung. Die Auswahlentscheidung für Verfahren nach Absatz 3 steht unter dem Zustimmungsvorbehalt des Personalamtes und wird durch den von der Behörde zu erstellenden Auswahlvermerk dem Personalamt mitgeteilt. Äußert sich das Personalamt innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Bekanntgabe des Auswahlergebnisses nicht, kann von einer Zustimmung ausgegangen werden. Einigen sich Behörde und Personalamt nicht innerhalb von vier Wochen auf eine Bewerberin bzw. einen Bewerber, so entscheidet auf Antrag der jeweiligen Staatsrätin bzw. des jeweiligen Staatsrates der Behörde der für das Personalamt zuständige Staatsrat.

XI. Zustimmungsvorbehalt des Personalamts bei der Besetzung von Stellen ab Besoldungsgruppe A 15 bzw. ab Entgeltgruppe 15 der Laufbahn der Allgemeinen Dienste

- 1) Der Ausschreibungstext enthält bei Stellen der Laufbahn der Allgemeinen Dienste ab Besoldungsgruppe A 15 bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L und höher einen Hinweis darauf, dass die Bewerbung an das Personalamt zu richten ist. Dies gilt nicht für Stellen nach Abschnitt IV Absatz 4.
- 2) Das Personalamt übersendet den jeweiligen Behörden die Bewerbungsunterlagen, eine Bewerberübersicht und eine am Anforderungsprofil orientierte Auswertung mit Empfehlungen. Das Personalamt schlägt den ausschreibenden Behörden das aus seiner Sicht am besten geeignete Auswahlverfahren vor. Es ist an den weiteren Stufen des Auswahlverfahrens zu beteiligen. Dies gilt nicht für Stellen nach Abschnitt IV Absatz 4. In diesen Fällen übersendet die Behörde eine Bewerberübersicht an das Personalamt.
- 3) Die Organisation und Dokumentation des weiteren Verfahrens obliegt der ausschreibenden Behörde. Die Auswahl der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber ist mit dem Personalamt abzustimmen. Termine für Vorstellungsgespräche sind rechtzeitig mit dem Personalamt zu vereinbaren.
- 4) Die ausschreibende Behörde trifft die Auswahlentscheidung. Die Auswahlentscheidung steht unter dem Zustimmungsvorbehalt des Personalamtes und wird durch den von der Behörde zu erstellenden Auswahlvermerk dem Personalamt mitgeteilt. Äußert sich das Personalamt innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Bekanntgabe des Auswahlergebnisses nicht, kann von einer Zustimmung ausgegangen werden. Einigen sich Behörde und Personalamt nicht innerhalb von vier Wochen auf eine Bewerberin bzw. einen Bewerber, so entscheidet der Senat auf Antrag der Behörde oder des Personalamtes.

XII. Beteiligung der Bezirksaufsichtsbehörde und der Fachbehörden bei der Besetzung von Dezernats- und Fachamtsleitungen der Bezirksämter

- 1) Die Bezirksaufsichtsbehörde entscheidet über die Besetzung von Stellen für die Leitungen der Dezernate Steuerung und Service der Bezirksämter im Benehmen mit der zuständigen Bezirksamtsleitung.
- 2) Vor der Besetzung von Stellen für die Fachamtsleitungen sowie die Leitungen der Dezernate Bürgerservice, Soziales, Jugend und Gesundheit sowie Wirtschaft, Bauen und Umwelt ist das Einvernehmen mit der Bezirksaufsichtsbehörde herzustellen.
- 3) Zur Herstellung des Einvernehmens gibt das Bezirksamt der Bezirksaufsichtsbehörde Gelegenheit, sich an den Auswahlverfahren für Fachamts- und Dezernatsleitungen zu beteiligen. Hierzu gibt das Bezirksamt der Bezirksaufsichtsbehörde den Ausschreibungstext parallel zur Übersendung an das Personalamt bekannt. Die Bezirksaufsichtsbehörde teilt dem Bezirksamt mit, wie es sich am Auswahlverfahren des Bezirksamts beteiligen wird.
- 4) Vor der Beauftragung einer Beamtin oder eines Beamten bzw. einer oder eines Beschäftigten mit der Leitung des Dezernats Bürgerservice eines Bezirksamtes ist weiterhin das Einvernehmen mit der für Melde-, Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten zuständigen Fachbehörde herzustellen.
- 5) Vor der Beauftragung einer Beamtin oder eines Beamten bzw. einer oder eines Beschäftigten mit der Leitung des Dezernats Soziales, Jugend und Gesundheit eines Bezirksamtes ist weiterhin das Einvernehmen mit der für Jugend und Soziales sowie der für Gesundheit zuständigen Fachbehörde herzustellen.
- 6) Vor der Beauftragung einer Beamtin oder eines Beamten bzw. einer oder eines Beschäftigten mit der Leitung des Dezernats Wirtschaft, Bauen und Umwelt eines Bezirksamtes ist weiterhin das Einvernehmen mit der für das Bauwesen zuständigen Fachbehörde herzustellen.
- 7) Das Bezirksamt stellt das Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde über die Bezirksaufsichtsbehörde her. Das Einvernehmen der Fachbehörde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Wochen nach Zugang widerspricht. Verweigert die zuständige Fachbehörde das Einvernehmen, so kann die Bezirksaufsichtsbehörde den Senat um Entscheidung bitten.
- 8) Die Regelungen nach Abschnitt XI bleiben unberührt.

XIII. Umgang mit befristeten Einstellungen und befristet Beschäftigten

- 1) Auch die Aufnahme einer befristeten Tätigkeit unterliegt grundsätzlich der Stellenanordnung und damit der Beschränkung der Bewerberauswahl auf den internen Arbeitsmarkt.

- 2) Für bis zu zwölf Monate befristete Beschäftigungsverhältnisse kann das Personalamt auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- 3) Über länger als zwölf Monate befristete Beschäftigungsverhältnisse sowie die Umwandlung befristeter in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse entscheidet der für das Personalamt zuständige Staatsrat.
- 4) Die Verlängerung nach den vorstehenden Absätzen genehmigter befristeter Beschäftigungsverhältnisse bedarf der vorherigen Zustimmung des Personalamtes.

XIV. Anreizsystem

Für die Übernahme strukturell mobiler Versetzungsbewerber auf eine ausfinanzierte Stelle erhalten die Behörden und Ämter einmalig eine Personalkostenerstattung in Höhe des Jahres-Budgetwerts der Stelle nach der aktuellen Personalkostentabelle (bei Teilzeitbeschäftigung anteilig).

Diese Personalkostenerstattung aus zentralen Haushaltsmitteln soll pauschal den ggf. erhöhten Einarbeitungsaufwand und Arbeitsausfall durch noch notwendige Fachfortbildungen kompensieren.

XV. Erstattung von Entgeltgruppendifferenzen

Wenn strukturell mobile Beschäftigte in Stellen einmünden, deren Wertigkeit niedriger ist als ihre Eingruppierung, kommt zum Ausgleich der dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten bis zu einer entgeltgruppengerechten Verwendung eine Erstattung des Differenzbetrages an die aufnehmenden Behörden und Ämter in Betracht. Voraussetzung dafür ist, dass eine individuelle Personalentwicklung hin zu einem entgeltgruppengerechten Einsatz zum Zeitpunkt der Versetzung dauerhaft nicht absehbar ist.

Für Tarifbeschäftigte handelt es sich insoweit um über-tarifliche Leistungen, die dem Zustimmungsvorbehalt des Personalamtes unterliegen.

XVI. Übergangsbestimmungen

- 1) Die am 1. September 2011 zur FHH abgeordneten oder zugewiesenen Beschäftigten gehören für die Dauer ihrer Abordnung bzw. Zuweisung dem internen Arbeitsmarkt an.
- 2) Für vor dem 1. September 2011 getroffene Vereinbarungen und Zusagen gilt ein Vertrauensschutz. Sie haben weiterhin Bestand.

XVII. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist vorerst befristet bis zum 31. Dezember 2019.

Generelle Ausnahmen vom Geltungsbereich der Stellenanordnung

Die aufgeführten Stellen sind als generelle Ausnahmen gemäß Abschnitt V Absatz 1 der Stellenanordnung vom Geltungsbereich der Stellenanordnung nicht erfasst.

Ausschreibungen können auf Wunsch der Behörden und Ämter aber auch über das Personalamt veröffentlicht werden.

Lfd. Nr.	1. Stellen der folgenden Organisationsbereiche:
1.1	Bürgerschaftskanzlei
1.2	Rechnungshof
1.3	Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
1.4	Landesamt für Verfassungsschutz
Lfd. Nr.	2. Stellen für:
2.1	die in anderen Rechtsvorschriften ein Ausschreibungsverfahren vorgesehen ist
2.2	Politische Beamtinnen und Beamte
2.3	Justizfachangestellte und Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen der Fachrichtung Justiz
2.4	Referentinnen und Referenten in der Justizbehörde, die nur vorübergehend mit Richterinnen oder Richtern bzw. Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten im Wege der Abordnung besetzt werden sollen
2.5	Richterinnen und Richter bis einschließlich Besoldungsgruppe R2
2.6	Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen der Fachrichtung Polizei
2.7	Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr
2.8	Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen der Fachrichtung Steuerverwaltung und vergleichbare auf diesen Stellen steuerfachlich eingesetzte Tarifbeschäftigte mit Ausnahme der Intendantzbereiche
2.9	Präsidentinnen und Präsidenten, Kanzlerinnen und Kanzler sowie Dekaninnen und Dekane an den Hochschulen
2.10	Wissenschaftliches Personal im Staatsarchiv, in der KZ-Gedenkstätte Neuengamme und im Denkmalschutzamt, an den Hochschulen sowie an anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der Behörde für Wissenschaft und Forschung (BWF) und der Staats- und Universitätsbibliothek (SUB), der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) und der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) 1

¹ Das wissenschaftliche Personal verfügt grundsätzlich über einen Hochschulabschluss (vgl. §§ 15, 18, 29 HmbHG).

(1) Zu seinen dienstlichen Aufgaben gehören Lehre, Forschung oder wissenschaftliche Dienstleistungen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Berufsgruppen:

- Professorinnen und Professoren
- Privatdozentinnen und Privatdozenten
- Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ausschließlicher Lehre
- Lehrbeauftragte

(2) Technisches Personal im Sinne des Abs. 1 gehört ebenfalls zum wissenschaftlichen Personal. Das nicht-wissenschaftliche Personal umfasst folgende Berufsgruppen: Verwaltungspersonal (inkl. Personal mit SAP-Anwendungen), IT-Personal, Gewerbliches Personal und Technisches Personal (inkl. Laborpersonal und im Rahmen der Lehrassistentz tätigen Personals).

Lfd. Nr.	2. Stellen für:
2.11	sog. „Drittmittelbeschäftigte“ an Hochschulen, der Staats- und Universitätsbibliothek (SUB), des Staatsarchivs, der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, des Denkmalschutzamtes und Ressortforschungseinrichtungen sowie Personal, welches aus zweckgebundenen Einnahmen an Hochschulen finanziert wird
2.12	Personal an Hochschulen der Behörde für Wissenschaft und Forschung (BWF) in befristeten Beschäftigungsverhältnissen mit einer Gesamtdauer von bis zu 12 Monaten
2.13	Tutorinnen und Tutoren in befristeten Beschäftigungsverhältnissen sowie studierende Angestellte an Hochschulen in befristeten unterhältigen Beschäftigungsverhältnissen der EGr. 2 TV-L
2.14	Studentische Hilfskräfte in befristeten Beschäftigungsverhältnissen
2.15	Personal des Bibliotheksdienstes und des Archivdienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte aller Laufbahngruppen mit einem für den Bibliotheks- oder Archivdienst qualifizierenden Abschluss
2.16	Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen der Fachrichtung agrar- und umweltbezogene Dienste, Laufbahngruppe 2, Einstiegsamt 1 (vormals gehobener Forstdienst) sowie Beschäftigte in der Forstverwaltung nach Teil II, Abschnitt 7 der Entgeltordnung mit entsprechender agrar- und umweltbezogener Ausbildung
2.17	Lehrpersonal an staatlichen Schulen, am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) sowie Stellen der Laufbahn Bildung im Schulverwaltungsdienst der BSB soweit sie ausschließlich mit Lehrpersonal besetzt werden sollen
2.18	Pädagogisches und Therapeutisches Fachpersonal (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Erzieherinnen und Erzieher, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bzw. sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten) an staatlichen Schulen und an internen Ausbildungseinrichtungen der Behörde für Schule und Berufsbildung
2.19	sog. Bewacherinnen und Bewacher, die in geringfügigem durchschnittlichem Stundenumfang gelegentlich für die Bewachung und Pflege schulischer Einrichtungen eingesetzt werden
2.20	die befristete Weiterbeschäftigung von Beschäftigten über die tarifliche Altersgrenze hinaus
2.21	die Einstellung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 72 SGB IX im Rahmen des Sonderprogramms des Personalamtes sowie Stellen der Behörden und Ämter, auf die bisher im Sonderprogramm beschäftigte schwerbehinderte Menschen gleichwertig übernommen werden

Generelle Ausnahmen von der Beschränkung der Personalauswahl auf den internen Arbeitsmarkt

Die aufgeführten Stellen unterliegen grundsätzlich den Regelungen der Stellenanordnung, nicht aber der Beschränkung der Personalauswahl auf den internen Arbeitsmarkt (Abschnitt V Abs. 2 der Stellenanordnung). Für nicht aufgeführte Stellen kann im Einzelfall eine Ausnahme gemäß Abschnitt VI der Stellenanordnung zugelassen werden.

Lfd. Nr.	Stellen für:
1.	Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 16, W 2, R 3 und höher bzw. entsprechende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
2.	Ärztinnen und Ärzte
3.	Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bzw. sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten, Ergotherapeutinnen und -therapeuten, Physiotherapeutinnen und -therapeuten (soweit sie nicht bereits unter die Ausnahme 2.18 in Anlage 1 fallen)
4.	Beschäftigte im Fremdsprachendienst nach Teil II Abschnitt 8 der Entgeltordnung
5.	Beschäftigte der Polizei mit dem Berufsbild „Angestellte im Polizeidienst (AiP)“
6.	Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskriminalamtes
7.	Musikerinnen und Musiker
8.	<p>Technisch geprägte Berufe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsgruppen mit dem Abschluss Bachelor oder Master oder einem vergleichbaren Abschluss, der zum Zugang in die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste berechtigt² • Beschäftigte in Berufen im Sinne von Teil II, Abschnitt 22, Unterabschnitte 2 bis 12 Entgeltordnung (z.B. Techniker und Technische Assistenten) • Medizinisch-technische Assistenten nach Abschnitt 10, Unterabschnitt 10 des Teils II der Entgeltordnung • Pharmazeutisch-technische Assistenten nach Abschnitt 10, Unterabschnitt 13 des Teils II der Entgeltordnung • Technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben nach Abschnitt 15, Unterabschnitt 1 des Teils II der Entgeltordnung
9.	Psychologinnen und Psychologen mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Hochschulstudium (Diplom oder Master)
10.	Berufsgruppen mit dem Abschluss Bachelor und Master in den Fachrichtungen Biologie, Chemie und Lebensmittelchemie
11.	Veterinärinnen und Veterinäre
12.	Lebens- sowie Futtermittelkontrolleurinnen und -kontrolleure sowie Beschäftigte im Innen- und Außendienst mit lebensmittelbezogenem Ausbildungsabschluss
13.	Pharmazeutinnen und Pharmazeuten
14.	Schiffsführerinnen und Schiffsführer für die Wasserschutzpolizei und den Landesbetrieb für Straßen, Brücken und Gewässer
15.	Waffenmechanikerinnen und -mechaniker bei der Polizei
16.	Restauratorinnen und Restauratoren, Buchbinderinnen und Buchbinder

² Das Studium oder der gleichwertige Abschluss müssen nach den Inhalten geeignet und erforderlich für den Eintritt in eine Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste sein. Sie bestimmen sich nach den einschlägigen Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen. Hierunter fallen auch **Ingenieurinnen und Ingenieure** (siehe auch Vorbemerkung zu Teil II, Abschnitt 22, Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung)

Lfd. Nr.	Stellen für:
17.	Tunnelbetriebswartinnen/-warte, Straßenwärter/-innen und Schleusenpersonal beim Landesbetrieb für Straßen, Brücken und Gewässer
18.	Wege- und Gewässerwartinnen und -warte
19.	Steinsetzer/-innen und Straßenbauer/-innen
20.	Malerinnen und Maler
21.	Finanzbuchhalter/-innen und Bilanzbuchhalter/-innen
22.	IT-Fachpersonal in typischen IT-Funktionen, z.B. in den IT-Abteilungen und IT-Projekten der Behörden und Ämter sowie im Bereich E-Government und Steuerung des IT-Einsatzes der Finanzbehörde, mit folgenden beruflichen Qualifikationen: Berufsabschluss als Fachinformatiker/-in, Informatikkauffrau/-kaufmann, IT-Systemelektroniker/-in, IT-System-Kauffrau/ -kaufmann sowie Fachhochschul- oder Universitätsabschluss in einem Informatik-geprägten Studiengang oder mit vergleichbaren Kenntnissen und Fähigkeiten
23.	Personal der Fachlichen Leitstelle des Nationalen Waffenregisters in der Behörde für Inneres und Sport
24.	Hauswirtschaftliche Fachkräfte mit einschlägigen beruflichen Abschlüssen in stationären Einrichtungen des Landesbetriebes Erziehung und Berufsbildung (LEB)
25.	Personal in Schulbüros der Behörde für Schule und Berufsbildung, sofern die Stellen befristet sind oder einen Stundenanteil von weniger als 15 Stunden haben
26.	Technisches und Verwaltungspersonal der Hochschulen (soweit nicht eine Ausnahme nach Anlage 1 zutrifft)
27.	Lehrpersonal an internen Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Behörden und Ämter (soweit nicht eine Ausnahme nach Anlage 1 zutrifft)

18.07.2013
MBISchul 2013, Seite 64

V 438-1-110-21.1

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung (HmbLVO-Bildung)

Vom 20. August 2013

Auf Grund der §§ 25 und 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 454), wird verordnet:

Abschnitt I **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich

Für die Laufbahn Bildung gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (HmbLVO) vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511) in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2 Gestaltung der Laufbahn

(1) In der Fachrichtung Bildung sind folgende Laufbahnzweige eingerichtet:

1. Allgemeinbildende Schulen zur Verwendung im Schuldienst in der Primar- und Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden Fächern sowie an Gymnasien und Sonderschulen,
2. Berufliche Schulen zur Verwendung im Schuldienst an beruflichen Schulen,
3. Schulverwaltung, insbesondere zur Verwendung im Schulinspektionsdienst oder im Schulaufsichtsdienst sowie in den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren, soweit die dortigen Aufgaben nicht dem

Schuldienst oder der Laufbahnfachrichtung Allgemeine Dienste zugeordnet sind.

(2) Ämter der Fachrichtung Bildung, die in der Besoldungsordnung A mit einem Funktionszusatz versehen sind, müssen gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 4 HmbLVO nicht durchlaufen werden. Bei einer Verwendung im Schuldienst gemäß Absatz 1 Nummern 1 und 2 sind die für eine Verwendung in der Schulverwaltung gemäß Absatz 1 Nummer 3 vorgesehenen Ämter nicht zu durchlaufen. Das regelmäßige Durchlaufen der übrigen Ämter der Fachrichtung Bildung bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt II Befähigungserwerb, Berufliche Entwicklung

§ 3 Befähigungserwerb, Laufbahnzweigwechsel

(1) Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Laufbahnbefähigung regelmäßig durch den erfolgreichen Abschluss des nach den §§ 6 bis 11 eingerichteten Vorbereitungsdienstes oder durch Feststellung der für die Einstellung als Beamtin oder Beamter auf Probe nach § 13 vorgeschriebenen Vor- und Ausbildungsvoraussetzungen.

(2) Eine bei einem anderen Dienstherrn nach den Vorgaben des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (KMK) über die Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen vom 22. Oktober 1999 sowie der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz über die Ausbildung und Prüfung für die Lehramtstypen 1 bis 6 (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 12. Mai 1995, 6. Mai 1994, 28. Februar 1997 und 7. März 2013) in der jeweils geltenden Fassung erworbene Befähigung wird als Befähigung für die Laufbahn Bildung anerkannt. In den Fällen einer nicht nach diesen Vorgaben bei einem anderen Dienstherrn erworbenen Befähigung bleibt darüber hinaus die vorherige Durchführung von Maßnahmen gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Satz 3 HmbBG unberührt.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde entscheidet darüber hinaus vorbehaltlich näherer Bestimmungen zur Anerkennung von Befähigungen aufgrund Gemeinschaftsrechts, ob und inwieweit im Einzelfall andere als nach dieser Verordnung erworbene oder vorgeschriebene Befähigungen oder Berufs- oder Hochschulabschlüsse als Laufbahnbefähigung für die Laufbahn Bildung anerkannt werden. Sie kann hierzu die Teilnahme an Anpassungsausbildungen und -prüfungen verlangen.

(4) Die Zuweisung zu den Einstiegsämtern für die Laufbahn erfolgt zur Verwendung im Schuldienst anhand eines Vergleichs der für den Befähigungserwerb zugrunde gelegten Lehramtsabschlüsse gemäß den KMK-Lehramtstypen beziehungsweise in den Fällen des Absatzes 3 der für den Befähigungserwerb zugrunde gelegten anderweitigen Ausbildung mit den hierauf bezogenen Zuordnungen für die Einstellung in den hamburgischen Dienst gemäß der §§ 6 bis 13.

(5) Wer die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn Bildung erworben hat, kann im Rahmen der Befähigung und vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen in allen Laufbahnzweigen, allen Schulstufen und Schulformen oder in anderen Bildungseinrichtungen verwendet werden. Abweichend von Satz 1 gilt:

1. Die Verwendung von Befähigungsinhabern mit dem Lehramtstyp 1 (Lehramt der Grundschule beziehungsweise Primarstufe) außerhalb des Einsatzbereiches der Grundschulen erfordert den Nachweis mindestens eines im hamburgischen Schuldienst in der Sekundarstufe I verwendbaren Unterrichtsfaches; § 6 Absatz 7 gilt entsprechend,
2. der Einsatz im Laufbahnzweig Schulverwaltung setzt vor der erstmaligen Verleihung eines der Ämter im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 3 eine vorherige Verwendung im Schuldienst und eine Dienstzeit (§ 2 Absatz 3 HmbLVO) von mindestens drei Jahren voraus,
3. Beamtinnen und Beamte, denen bei ihrem Wechsel in die Laufbahn Bildung nach § 5 Absatz 2 ein Amt im Schulverwaltungsdienst übertragen wurde, können im Schuldienst nur dann eingesetzt werden, wenn sie die hierfür nach den §§ 6 bis 13 erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nachweisen.

§ 4 Beförderung

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahn Bildung, denen bei ihrem Zugang zur Laufbahn zunächst ein Amt unterhalb des zweiten Einstiegsamtes oder ein dem zweiten Einstiegsamt entsprechendes Amt in der Laufbahngruppe des ehemaligen gehobenen Dienstes verliehen wurde, können den für eine Beförderung in ein über dem zweiten Einstiegsamt liegendes Beförderungsamts notwendigen Qualifizierungsstand gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 HmbLVO erwerben, wenn sie

1. einen von der zuständigen Behörde im Aufgabenbereich der Schulentwicklung angebotenen oder von ihr zu diesem Zweck anerkannten Qualifizierungsgang oder ein nach den §§ 7 bis 12 für die Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst für das Zweite Einstiegsamt erforderliches Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben oder
2. ausweislich der einen Mindestzeitraum von drei Jahren umfassenden dienstlichen Beurteilungen umfangreiche Erfahrungen in der Wahrnehmung höherer pädagogisch-konzeptioneller Aufgaben oder Führungsaufgaben nachgewiesen haben und sich in mindestens zwei Schulformen oder Schulstufen oder in der Lehrerbildung oder im Schulverwaltungsdienst oder in vergleichbaren Tätigkeiten in einem Zeitraum von mindestens fünf Jahren praktisch bewährt haben.

(2) Die mindestens fünfjährige Bewährung kann abweichend von Absatz 1 auf den Einsatzbereich der Grundschulen beschränkt werden, wenn das nach Absatz 1 angestrebte Beförderungsamts ausschließlich an Grundschulen auszuüben ist.

(3) Das Nähere, insbesondere zu Art und Umfang der Qualifizierungsgänge sowie zur Zulassung, bestimmt die zuständige Behörde.

§ 5 Laufbahnwechsel

(1) Der Wechsel in die Laufbahn Bildung ist nur möglich, wenn die Befähigung für die Laufbahn Bildung nach den Bestimmungen dieser Verordnung erworben oder anerkannt wurde.

(2) Beamtinnen und Beamten der Laufbahn Allgemeine Dienste, die in Ämtern der Allgemeinen Verwaltung tätig sind, kann im Einzelfall durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde eines der Ämter im Laufbahnzweig Schulverwaltung übertragen werden, nachdem eine mindestens sechsmonatige Einführung in die Aufgaben dieses Laufbahnzweiges erfolgreich absolviert wurde; § 7 Absatz 3 HmbLVO bleibt unberührt.

Abschnitt III Berufszugang

§ 6 Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst in der Fachrichtung Bildung wird durchgeführt für

1. die Ämter ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Berufliche Schulen als Fachlehrerin oder Fachlehrer für Fachpraxis,
2. die Ämter ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen in der Primar- und Sekundarstufe I,
3. die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen in der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden Fächern sowie an Gymnasien,
4. die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen an Sonderschulen,
5. die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Berufliche Schulen.

(2) Der Vorbereitungsdienst baut auf der für die Einstellung erforderlichen fachtheoretischen Ausbildung auf. Er wird auf eine berufspraktische Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnen, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, verkürzt und dauert für beide Einstiegsämter jeweils achtzehn Monate.

(3) Die Schulferien zählen zum Vorbereitungsdienst.

(4) Soweit die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter bereits bei der Freien und Hansestadt Hamburg oder bei einem anderen Dienstherrn im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gestanden hat, erkennt die zuständige Behörde den bisherigen Vorbereitungsdienst in der Regel ganz oder teilweise als Vorbereitungsdienst nach dieser Verordnung an. Ausgenommen sind Zeiten eines Vorbereitungsdienstes für ein Lehr-

amt, der wegen mangelnder Eignung vorzeitig beendet wurde oder dessen Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(5) Auf Antrag können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst oder bei staatlich anerkannten oder genehmigten Schulen in freier Trägerschaft, Zeiten einer sonstigen unterrichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder auf andere Weise für das Lehramt förderlichen Berufstätigkeit sowie Zeiten einer abgeschlossenen Berufsausbildung bis zu insgesamt sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, soweit die Tätigkeit oder die Berufsausbildung die für das Lehramt notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat.

(6) Durch die Anrechnung nach den Absätzen 4 und 5 darf sich der Vorbereitungsdienst nicht auf weniger als ein Jahr verkürzen.

(7) Soweit für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst nach den §§ 7 bis 11 der Studien- oder Prüfungsnachweis eines im hamburgischen Schuldienst verwendbaren oder hierfür geeigneten Unterrichtsfachs gefordert wird, gelten als solche diejenigen Unterrichtsfächer, die gemäß der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 18. Mai 1982 (HmbGVBl. S. 143), geändert am 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 75, 79), in der jeweils geltenden Fassung als Prüfungsfächer für das jeweilige Lehramt zu Prüfung vorgesehen sind.

§ 7 Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Berufliche Schulen

Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Berufliche Schulen als Fachlehrerin oder Fachlehrer für Fachpraxis erfüllt, wer mindestens den Realschulabschluss oder einen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und

1. eine gewerbliche oder gewerblich-technische Berufsausbildung abgeschlossen und die Prüfung als Handwerks- oder Industriemeisterin oder Handwerks- oder Industriemeister bestanden hat oder eine einschlägige Fachschulausbildung abgeschlossen hat oder
2. eine kaufmännische Berufsausbildung abgeschlossen hat und eine Fortbildungsprüfung als staatlich geprüfte Betriebswirtin oder staatlich geprüfter Betriebswirt oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat oder
3. eine sozialpädagogische Berufsausbildung abgeschlossen und eine einschlägige Fachschulausbildung abgeschlossen hat oder
4. eine gesundheitlich/pflegerische Berufsausbildung abgeschlossen und eine einschlägige Weiterbildung abgeschlossen hat,

und nach Erwerb der vorgenannten Befähigungen eine mindestens zweijährige, der Vor- und Ausbildung entsprechende Berufstätigkeit ausgeübt hat. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

§ 8

Vorbereitungsdienst für die Ämter
ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
zur Verwendung im Laufbahnzweig Allgemeinbildende
Schulen in der Primarstufe und Sekundarstufe I

(1) Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen in der Primarstufe und Sekundarstufe I erfüllt, wer das für das Lehramt Primarstufe und Sekundarstufe I (KMK-Lehramtstyp 2) nach den Vorgaben der KMK vorgeschriebene Studium mit einer Ersten Staatsprüfung (beziehungsweise einer gleichgestellten lehramtsbezogenen Hochschulprüfung) oder einem auf dieses Lehramt bezogenen Mastergrad (Master of Education) abgeschlossen hat. Der Zugang zum Vorbereitungsdienst nach Satz 1 wird gewährleistet, soweit die Ausbildung in den entsprechenden Fächern und Lehrämtern vorgesehen ist.

(2) An die Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein anderes, mit einem Mastergrad, mit der Ersten Staatsprüfung oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium für ein Lehramt gemäß der KMK-Lehramtstypen 1 und 3 treten, wenn mindestens eines der studierten Fächer in der Sekundarstufe I im hamburgischen Schuldienst verwendbar ist.

§ 9

Vorbereitungsdienst für die Ämter
ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
zur Verwendung im Laufbahnzweig Allgemeinbildende
Schulen in der Sekundarstufe II
in allgemeinbildenden Fächern sowie an Gymnasien

(1) Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen in der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden Fächern sowie an Gymnasien erfüllt, wer das für das Lehramt in der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden Fächern oder an Gymnasien nach den Vorgaben der KMK vorgeschriebene Studium mit einer Ersten Staatsprüfung (beziehungsweise einer gleichgestellten lehramtsbezogenen Hochschulprüfung) oder einem auf dieses Lehramt bezogenen Mastergrad (Master of Education) abgeschlossen hat. Der Zugang zum Vorbereitungsdienst nach Satz 1 wird gewährleistet, soweit die Ausbildung in den entsprechenden Fächern und Lehrämtern vorgesehen ist.

(2) An die Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein anderes, mit einem Mastergrad, mit der Ersten Staatsprüfung oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium für ein entsprechendes Lehramt treten, wenn die dafür vorgeschriebene Prüfung in mindestens zwei für den Unterricht in der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden Fächern oder an Gymnasien im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fächern abgelegt wurde.

(3) An die Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein anderes, mit einem Mastergrad, mit der Ersten Staatsprüfung oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium treten, wenn

1. die dafür vorgeschriebene Prüfung in mindestens zwei für den Unterricht in der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden Fächern oder an Gymnasien im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fächern abgelegt wurde oder
2. das Studium zwei für den Unterricht in der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden Fächern oder an Gymnasien im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fächern zuzuordnen ist, von denen für mindestens eines ein besonderer Bedarf durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist.

§ 10

Vorbereitungsdienst für die Ämter
ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
zur Verwendung im Laufbahnzweig Berufliche Schulen

(1) Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Berufliche Schulen erfüllt, wer das für das Lehramt an beruflichen Schulen nach den Vorgaben der KMK vorgeschriebene Studium mit einer Ersten Staatsprüfung (beziehungsweise einer gleichgestellten lehramtsbezogenen Hochschulprüfung) oder einem auf dieses Lehramt bezogenen Mastergrad (Master of Education) abgeschlossen hat. Der Zugang zum Vorbereitungsdienst nach Satz 1 wird gewährleistet, soweit die Ausbildung in den entsprechenden Fächern und Lehrämtern vorgesehen ist.

(2) An die Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 tritt für pharmazeutisch-technische Unterrichtsfächer an Berufsfachschulen und Fachschulen ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium der Pharmazie.

(3) An die Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein anderes, mit einem Mastergrad, mit der Ersten Staatsprüfung oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium treten, wenn die dafür vorgeschriebene Prüfung in einer beruflichen Fachrichtung und in mindestens einem für den Unterricht an beruflichen Schulen im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fach abgelegt wurde.

(4) An die Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein anderes, mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium treten, wenn das Studium mindestens einem für den Unterricht an beruflichen Schulen im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fach zuzuordnen ist, für das ein besonderer Bedarf durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist.

§ 11

Vorbereitungsdienst für die Ämter
ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
zur Verwendung im Laufbahnzweig Sonderschulen

(1) Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen an Sonderschulen erfüllt, wer das für das Lehramt an Sonderschulen nach den Vorgaben der KMK vorgeschriebene Studium mit einer Ersten Staatsprüfung (beziehungsweise einer gleichgestellten lehramtsbezogenen Hoch-

schulprüfung) oder einem auf dieses Lehramt bezogenen Mastergrad (Master of Education) abgeschlossen hat. Der Zugang zum Vorbereitungsdienst wird gewährleistet, soweit die Ausbildung in den entsprechenden Fächern und Lehrämtern vorgesehen ist.

(2) An die Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein anderes, mit einem Mastergrad, mit der Ersten Staatsprüfung oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium treten, wenn die dafür vorgeschriebene Prüfung in mindestens zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen abgelegt wurde.

§ 12

Gleichstellung von Einstellungs Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde entscheidet, ob und inwieweit im Einzelfall sonstige, insbesondere außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abgeleitete und bestandene Ausbildungs- und Studiengänge sowie Prüfungen denjenigen nach den §§ 7 bis 11 für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst gleichzustellen sind. Sie kann die Teilnahme an Anpassungsausbildungen und -prüfungen verlangen.

§ 13

Berufs- oder Hochschulausbildung und hauptberufliche Tätigkeit zur Verwendung im Laufbahnzweig Berufliche Schulen

(1) In die Laufbahn Bildung kann in der Laufbahngruppe 2 in den Ämtern ab dem ersten Einstiegsamt zur Verwendung im Laufbahnzweig Berufliche Schulen als Beamtin oder Beamter auf Probe eingestellt werden, wer

1. für die Verwendung als Fachlehrerin oder Fachlehrer für Fachpraxis die Voraussetzungen des § 7 erfüllt und sich darüber hinaus an Stelle des Vorbereitungsdienstes als Lehrwerkmeisterin oder Lehrwerkmeister an beruflichen Schulen über einen Zeitraum von achtzehn Monaten fortgebildet hat und die pädagogische Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis oder für Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Werkstattunterricht bestanden hat oder eine andere gleichwertige, durch Prüfung abgeschlossene Ausbildung nachweist,
2. für die Verwendung als Fachlehrerin oder Fachlehrer für sonstigen Fachunterricht ein für die Verwendung geeignetes und mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist und danach mindestens fünf Jahre in einem der Vor- und Ausbildung entsprechenden, für die Laufbahn förderlichen Beruf tätig gewesen ist. Auf die Zeit der Berufstätigkeit können Zeiten einer vor dem Studium geleisteten Berufstätigkeit bis zu zwei Jahren angerechnet werden,

den, wenn diese auf einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss folgte und für die Laufbahn förderlich ist.

(2) In die Laufbahn Bildung kann in der Laufbahngruppe 2 in den Ämtern ab dem zweiten Einstiegsamt zur Verwendung im Laufbahnzweig Berufliche Schulen für den Unterricht in besonderen Fächern als Beamtin oder Beamter auf Probe eingestellt werden, wer

1. ein geeignetes Hochschulstudium mit einem Mastergrad, mit der Ersten Staatsprüfung oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und
2. danach mindestens fünf Jahre in einem dem Studium entsprechenden, für die Laufbahn förderlichen Beruf tätig gewesen ist.

Auf die Zeit der Berufstätigkeit können angerechnet werden

1. die Zeit eines mit der Laufbahnprüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienstes für eine dem Studium entsprechende Laufbahn der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt,
2. Zeiten einer vor dem Studium geleisteten Berufstätigkeit, wenn sie auf einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss folgte und für die Laufbahn förderlich ist, bis zu zwei Jahren.

Abschnitt IV

Ausnahmen, Übergangsbestimmung, Außerkrafttreten

§ 14

Entscheidungen der obersten Dienstbehörde

Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen zulassen von

1. den Voraussetzungen für den Zugang zum Laufbahnzweig Schulverwaltung (§ 3 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2),
2. den Bestimmungen zur Mindestzeit einer Berufs- oder Unterrichtstätigkeit als Einstellungs Voraussetzung.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Die Hamburgische Lehreraufbahnverordnung vom 20. Januar 2004 (HmbGVBl. S. 18) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eingestellt worden sind, richtet sich die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach den bisher geltenden Vorschriften.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 20. August 2013.

Mustergeschäftsordnung für die Schulvorstände an beruflichen Schulen

1. Aufgaben und Rechte

Die Aufgaben und Rechte der Schulvorstände regelt § 76 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) in der aktuellen Fassung.

2. Zusammensetzung, Wahl, Dauer der Wahlperiode

(1) Der Schulvorstand setzt sich nach § 77 Absatz 1 HmbSG aus 12 Personen zusammen. In Schulen mit vollqualifizierenden sozialpädagogischen Bildungsgängen entsenden Praktikumsbetriebe drei Vertreterinnen oder Vertreter nach § 77 Absatz 1 Nummer 2 HmbSG.

(2) Für jedes Mitglied wird nach § 77 Absatz 2 HmbSG ein Ersatzmitglied gewählt bzw. berufen. Dies gilt für die Wirtschaftsvertreterinnen oder Wirtschaftsvertreter und die Vertreterinnen oder Vertreter der für die Ausbildungsbetriebe zuständigen Fachgewerkschaften oder selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung nur, soweit es möglich ist.

(3) Die Amtszeit des Schulvorstands beträgt drei Jahre (§ 77 Absatz 2 Satz 1 HmbSG). Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr zu benennen oder zu wählen (§ 77 Absatz 4 HmbSG). Die gewählten Mitglieder bleiben über die Dauer der Wahlperiode hinaus im Amt, bis die neugewählten Mitglieder erstmals zusammengetreten sind (§ 104 Absatz 1 Satz 1 HmbSG). Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so tritt für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied ein (§ 104 Absatz 3 Satz 1 HmbSG).

3. Stimmberechtigung und Beschlüsse im Schulvorstand

Allen Mitgliedern des Schulvorstandes stehen zu sämtlichen Beschlussvorlagen Rede-, Antrags- und Informationsrechte sowie das Stimmrecht zu.

4. Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

(1) Der Schulvorstand wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.

(2) Fallen die „geborenen“ Vorsitzenden, das heißt Schulleiterin oder Schulleiter (§ 78 Absatz 1 Satz 1 HmbSG) und Stellvertreterin oder Stellvertreter (§ 78 Absatz 1 Satz 1 HmbSG in Verbindung mit § 89 Absatz 1 Satz 2 HmbSG) für die Leitung von Sitzungen beide aus (z.B. wegen Interessenkollision im Sinne des § 110 HmbSG), können sie die nach § 89 HmbSG der Schulleitung zustehenden Aufgaben in genau definiertem Umfang auf Inhaberinnen und Inhaber von Funktionsstellen nach § 96 HmbSG oder im Ausnahmefall auf andere Lehrkräfte übertragen (§ 78 Absatz 1 Satz 1 HmbSG in Verbindung mit § 89 Absatz 1 Satz 3 HmbSG).

5. Tagesordnung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung mit den Entscheidungsvorlagen. Der Schülerrat, der Elternrat, die Lehrerkonferenz, die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lernortkooperationen können der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden Vorschläge zur Beratung bzw. Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende übersendet den Mitgliedern des Schulvorstandes und der Schulaufsicht grundsätzlich spätestens eine Woche vor der Sitzung die Einladung mit Tagesordnung, Anträgen und Entscheidungsvorlagen.

(3) Anträge zur Tagesordnung, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden, müssen berücksichtigt werden. Später eingehende Anträge zur Tagesordnung, die auch von einzelnen Mitgliedern gestellt werden können, dürfen als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der jeweilige Schulvorstand dies zu Beginn der Sitzung beschließt.

6. Rederecht

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Die Redezeit kann durch Beschluss des Schulvorstandes mit einfacher Mehrheit begrenzt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einer Ermahnung das Wort entziehen.

(3) Einem Mitglied, das zur Geschäftsordnung sprechen will, ist als nächstem Redner das Wort zu erteilen.

(4) Einer oder einem von der zuständigen Behörde (HIBB) entsandten Vertreterin oder Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

7. Abstimmungen und Wahlen

(1) Grundsätzlich wird offen abgestimmt und gewählt. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn es von einer bzw. einem Stimmberechtigten verlangt wird (§ 106 Absatz 2 HmbSG).

(2) Anträge, über die abgestimmt werden soll, müssen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen und sind vorher im Wortlaut zu verlesen. Während der Abstimmung können weitere Anträge nicht gestellt werden.

(3) Liegen mehrere Anträge vor, ist zunächst über den jeweils weitest gehenden Antrag abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

(4) Bei einem Antrag auf Schluss der Debatte muss die Rednerliste vor der Abstimmung verlesen werden.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Schulvorstands bestimmt für die Dauer eines Jahres eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin oder einen stellvertretenden Schriftführer.

8. Ausschüsse

Der Schulvorstand kann zur Vorbereitung der Beschlussfassung Arbeitsgruppen einsetzen (§ 103 Satz 3 HmbSG).

9. Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Schulvorstandes werden Niederschriften angefertigt. Sie müssen den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Sie sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Schulvorstandes und der zuständigen Schulaufsicht unverzüglich zu übersenden.

(2) Über Anträge auf Berichtigung der Niederschrift entscheidet der Schulvorstand durch Beschluss. Ein Antrag auf Berichtigung muss die Fassung enthalten,

die der beanstandeten Niederschrift gegeben werden soll. Berichtigungen der Niederschrift können sich nur auf deren Fassung und auf die Richtigkeit der Wiedergaben beziehen. Sachliche Änderungen der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse sind unzulässig.

10. Zusammenarbeit mit schulischen Gremien

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende übersendet der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden

- des Schülerrates,
- des Elternrates,
- der Lehrerkonferenz,
- sofern vorhanden – der Abteilungskonferenzen (§ 59 Absatz 1 HmbSG),
- sofern vorhanden – der Fachkonferenzen (§ 59 Absatz 2 HmbSG) und
- der Lernortkooperationen

unverzüglich die Protokolle über die gefassten Beschlüsse, sofern die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht (§ 103 Satz 1 HmbSG).

16.08.2013
MBISchul2013, Seite 70

HI 1
SchulR HH Ziff.: 1.2.6

Die Personalabteilung informiert:

HVV-Großkundenabonnement (GKA)

(Hinweise zum Austausch der ProfiCards zum 01. Dezember 2013)

Die Gültigkeit der zurzeit verwendeten ProfiCards läuft am 30.11.2013 aus. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am GKA teilnehmen, erhalten ihre neue ProfiCard ab Mitte November 2013 in ihrer Ausgabestelle. Das ist für Lehrkräfte in der Regel das Schulbüro oder ein mit diesen Aufgaben an der jeweiligen Schule beauftragter Bediensteter; für das Verwaltungspersonal das Personalsachgebiet V 432, für Studienreferendarinnen und Studienreferendare das Personalsachgebiet V 433 und für das nichtpädagogische Personal an Schulen das Personalsachgebiet V 439, soweit die Ausgabe für das nichtpädagogische Personal an Schulen nicht unmittelbar durch das Schulbüro erfolgt.

Das Sachgebiet V 438 übersendet den Ausgabestellen automatisch per Behördenpost die neuen ProfiCards **ohne dass die Ausgabestellen die GKA-Karten neu bestellen müssen**. Für die beruflichen Schulen wird diese Aufgabe von der Personalabteilung des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung übernommen.

Hinweis für die Dienststellen (nicht für die Schulen):

Die Dienststellen werden gebeten, ihre ProfiCards durch einen Boten direkt in der Behörde für Schule und Berufsbildung, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg abzuholen. Den jeweiligen Abholtermin erfragen Sie bitte ab ca. Mitte November unter der Tel. Nr.: 42863–2799.

Die ausgelieferten ProfiCards werden personalifiziert sein, d. h. der Name der Mitarbeiterin oder des Mitar-

beiters ist auf der ProfiCard bereits aufgedruckt. In einigen Fällen wird dies nicht möglich sein, so dass ggf. ProfiCards von den Ausgabestellen bei den Personalsachgebieten nachgefordert werden müssen. Hintergrund ist:

- Die notwendigen Daten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden aus dem Abrechnungsmont September 2013 ermittelt.
- Der namentliche Aufdruck auf der ProfiCard bedingt einen Datenaustausch zwischen der FHH und dem HVV. Für den Personenkreis, deren **neue Teilnahme ab Mitte September 2013** in das Abrechnungssystem PAISY eingegeben wurde, ist kein Versand einer vorgefertigten Fahrkarte möglich.
- Ferner sind **Veränderungen nach dieser Datenabrechnung** ebenfalls unberücksichtigt. Für diesen Personenkreis wird eine ProfiCard nach altem Datenbestand erstellt. Sollten Sie Fahrkarten von Mitarbeitern erhalten, die ihre ProfiCard vor dem 01.12.2013 gekündigt haben, vor diesem Datum aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden oder in eine andere Schule gewechselt sind, senden Sie diese mit einem entsprechenden Hinweis zurück an das Personalsachgebiet. Dort wird die ProfiCard dann entweder entwertet oder an die zuständige Ausgabestelle weitergeleitet.

Den Ausgabestellen obliegt es, den Umtausch im eigenen Zuständigkeitsbereich zu organisieren und rechtzeitig vor dem 30.11.2013 gemäß dem Leitfaden für die Handhabung des GKA der FHH im Bereich der Hamburger Schulen durchzuführen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ab dem 01.12.2013 nicht mehr am GKA teilnehmen wollen, müssen eine Abmeldung an Ihr zuständiges Personalsachgebiet schicken. Eine genaue Beschreibung

der einzelnen Arbeitsschritte finden die Ausgabestellen im Leitfaden für die Handhabung des GKA der FHH im Bereich der Hamburger Schulen.

Sämtliche alten Fahrkartenunterlagen des Gültigkeitszeitraumes bis 30. November 2013 und die abgelauenen Profi- Cards schicken die Ausgabestellen bitte unmittelbar nach dem Umtausch an die S-Bahn Hamburg GmbH, z. Hd. Frau Wolf-Wagner, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg.

25.09.2013
MBISchul 2013, Seite 79

V 438-2 /110-70.6

* * *

Das Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) gibt folgende Hinweise:

Die Richtlinie „**Verfahrensregelung für die Erfassung berufsschulpflichtiger Jugendlicher**“ – MBISchul HA 1995, 115 – vom 01.08.1998 tritt rückwirkend **zum 01.08.2013 außer Kraft und wird aufgehoben.**

10.09.2013
MBISchul 2013, Seite 79

HI 22

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-11 – Fax-Nr.: +49 40 428 63-2902 – E-Fax: +49 40 4279-67639 –
Layout: V 231-4 – Vertrieb: V 231-3)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.